



MARKT REGENSTAUF

-Bauamt-



Markt Regenstauf, Bahnhofstraße 15, 93128 Regenstauf

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Tulpenstr. 8
94469 Deggendorf

Internet: www.regenstauf.de

E-Mail-Adresse
strassenverkehrsamt@regenstauf.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Telefon	Zimmer-Nr.	Datum
	III/4-Shr-PI	Fr. Plank	09402/509-13	43	04.08.2021

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten (Bundestagswahl am 26.09.2021)

Der Markt Regenstauf erlässt hiermit folgenden

Bescheid

1. Für die Zeit vom **16.08.2021 – 26.09.2021** wird die Erlaubnis für folgende Art der Sondernutzung erteilt:

Aufstellen von 30 Plakaten DIN A 0/1 an Straßen, Wegen und Plätzen, die sich in der Straßenbaulast des Marktes Regenstauf befinden.

Die Plakataufstellung ist nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen gestattet mit Ausnahme der Bereiche Markt-, Kirch-, und Bürgermeister-Zelzner-Platz.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Nichteinhaltung der Auflagen.
3. Die beigelegten Anlagen (Begründung, Hinweis, Auflagen, Rechtsbehelfsbelehrung, Lageplan), sind Bestandteil dieses Bescheids.
4. Alle, durch die Ausübung der Sondernutzung entstehenden Kosten, Folgekosten, Aufwendungen, Schäden sowie Ersatzansprüche Dritter sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen bzw. dem Markt Regenstauf vom Erlaubnisnehmer nach haftungsrechtlichen Vorschriften zu ersetzen.
5. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Schindler

1. Bürgermeister

Dienstgebäude: Bahnhofstraße 15 93128 Regenstauf	Öffnungszeiten Montag: 8.00 - 12.00 Uhr Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 13.30 - 17.30 Uhr Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr	Telefon 09402/509-0 Telefax 09402/509-50	Bankkonten: Sparkasse Regensburg (BLZ 750 500 00) Nr. 20 805 107 IBAN: DE02 7505 0000 0020 8051 07 BIC: BYLADEM1RBG Raiffeisenbank Regenstauf (BLZ 750 618 51) Nr. 10 820 IBAN: DE64 7506 1851 0000 0108 20 BIC: GENODEF1REF HypoVereinsbank Regensburg (BLZ 750 200 73) Nr. 89 000 00 IBAN: DE28 7502 0073 0008 9000 00 BIC: HYVEDEMM447
--	---	---	---

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis 4 vom 04.08.2021

Hinweis:

Die mit diesem Bescheid erteilte Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht die evtl. nach anderen Gesetzen und Vorschriften (z.B. baurechtlich, gaststättenrechtlich) erforderlichen Genehmigungen.

Dem Erlaubnisnehmer steht bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße kein Ersatzanspruch zu. Das gleiche gilt für den Fall eines Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Auflagen:

1. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs (Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer) darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Lichtzeichenanlagen ist die Aufstellung von Plakatständer verboten.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen müssen frei bleiben.
4. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig.
5. Wahlparolen, Symbole, Plakate o.ä. dürfen nicht an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
6. Brücken, Pfeiler, Stützmauern oder andere Straßenbestandteile dürfen nicht beklebt werden.
7. Der Fahrverkehr darf nicht behindert werden (Plakataufstellung auf der Fahrbahn verboten).
8. Die Anbringung von Plakaten und Plakatständer an Beleuchtungskörpern und Straßenbäumen ist nicht gestattet. Ausnahmsweise können Plakate mit Haltevorrichtungen, welche die Lichtmasten nicht beschädigen, in Bodenhöhe angelehnt und befestigt werden.
9. Das Anbringen von Werbeträgern an Vereins- oder Handwerksbäumen sowie an Fahnenmasten ist verboten.
10. Die Plakate dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers erteilt ist; dieser kann je nach Aufstellungsort außer dem Markt Regenstauf auch der Landkreis Regensburg, das Staatliche Bauamt Regensburg, eine Privatperson oder eine Beteiligungsgemeinschaft sein.
11. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften insbesondere der Windlast genügen.
12. Straßenbestandteile dürfen nicht beschädigt werden.
13. Sollten die Werbeträger die erforderliche Standfestigkeit nicht mehr besitzen, beschädigt oder verschmutzt sein, so sind sie unverzüglich instand zu setzen.
14. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des, für die Aufstellung und Überwachung der Schilder, Verantwortlichen versehen sein.
15. Verunreinigungen oder Beschädigungen durch die Werbeträger sind dem Markt Regenstauf sofort mitzuteilen und unverzüglich zu beseitigen bzw. zu beheben.
16. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, werden sie umgehend auf Kosten des Erlaubnisnehmers (Antragsteller) beseitigt.
17. Wahlwerbung innerhalb der Bannmeile (im Umkreis von 50 m um die Wahllokale) ist verboten.
18. **Sollten die Aufstelldauer und die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden, behält sich der Markt Regenstauf die Beseitigung von Plakaten und Plakatständer auf Kosten des Erlaubnisnehmers (Antragsteller) vor.**
19. **Am 29.09.2021 nicht entfernte Plakate, Plakatständer oder sonstige Werbeträger werden kostenpflichtig beseitigt.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen **Klageerhebung** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.